

Gestützt auf das von der Kirchgemeindeversammlung per 1.1.2021
in Kraft gesetzte Gebührenreglement erlässt der Kirchgemeinderat die folgende

Gebühren- und Nutzungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungs- bereich

Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für

- a) die Benützung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde und deren Einrichtungen/Infrastruktur,
- b) die Erbringung von Dienstleistungen durch Mitarbeitende der Kirchgemeinde, welche nicht ordentlicherweise in deren Aufgabenbereich enthalten sind,
- c) Auslagen und Kosten für bestellten oder entstandenen Sachaufwand der Kirchgemeinde oder für Leistungen Dritter.

II. Nutzung von Gebäuden/Räumen

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Gebäude sind für kirchliche Aktivitäten erstellt worden und dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde für Gottesdienste, Kasualien, KUW und weitere kirchliche Anlässe; diese haben Vorrang.

² Sofern die gegebene Nutzung nicht beeinträchtigt wird und die Räumlichkeiten verfügbar sind, stehen sie mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Bevölkerung zur Verfügung.

Bewilligung/ Reservation

Art. 5 ¹ Veranstaltungen, welche durch Behördenmitglieder oder durch Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit organisiert werden, benötigen keine Bewilligung. Die Organisator/innen sind aber für die Raumreservation selber verantwortlich.

² Alle übrigen Anlässe bedürfen für die Durchführung einer Bewilligung. Die Verantwortlichen beantragen diese mittels dem Reservationsformular bei der Verwaltung. Die Verwaltung erteilt die Nutzungsbewilligung in Anwendung dieser Verordnung und des Gebührenreglements.

³ Bei ausserordentlichen Ereignissen (zB. Naturkatastrophen) kann die Bewilligung kurzfristig zurückgezogen werden. Ein Entschädigungsanspruch für den/die Veranstalter für allfällig entstandene Kosten besteht nicht. Die Raumgebühren in einem solchen Fall sind nicht geschuldet.

⁴ Inhaltlich oder konzeptionell umstrittene Veranstaltungen können verweigert werden. Im Streitfall entscheidet der Kirchgemeinderat abschliessend.

⁵ Die Räumlichkeiten können frühestens ein Jahr zum Voraus reserviert werden. Von der KUW genutzte Räumlichkeiten können erst nach Vorliegen der Unterrichtsdaten für das kommende Schuljahr reserviert werden, diese sind (in Abhängigkeit der Schulstundenpläne) ab Mai/Juni bekannt.

Nutzung/ Permanente Nutzung

Art. 6 ¹ Nutzende sind für die zweckdienliche Einrichtung mit dem vorhandenen Mobiliar, die anschliessende Reinigung und Wiederherstellung des Raumes gemäss Ausgangslage selber besorgt.

² Organisator/innen von regelmässig wiederkehrenden Anlässen reservieren ihre Termine jährlich. Ein Anspruch auf eine dauernde fixe Belegungszeit besteht nicht.

³ Regelmässig Räumlichkeiten nutzende Institutionen/Personen sind verpflichtet, bei räumlichen Engpässen zu einer Lösung beizutragen und bspw. bei Proben in einen anderen zumutbaren Raum auszuweichen.

Verantwortung

Art. 7 ¹ Die Räumlichkeiten werden an volljährige Personen vermietet. Wenn Kinder die Räumlichkeiten nutzen, muss jemand über 18 Jahre die Verantwortung übernehmen und am Anlass zugegen sein.

² Die Veranstaltenden sind für die Einhaltung der gesetzlichen, der feuer- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen, für die korrekte Handhabung von Geräten und Infrastruktur, wie auch für eine taugliche Organisation des Anlasses verantwortlich.

³ Die Kirchgemeinde lehnt die Haftung für Personenschäden, Sachbeschädigungen und Diebstahl ab und behält sich vor, für allfällig erlittenen Schaden bei den Veranstaltenden Regress zu nehmen. Versicherung ist Sache der Organisator/innen (exkl. KG-interne Veranstaltungen).

Nutzungsberechtigung

Art. 8 ¹ Die Gebäude der Kirchgemeinde stehen Nutzenden in folgender Reihenfolge zur Verfügung

- a) Mitarbeitenden und Behörden für kirchgemeindeinterne Anlässe,
- b) Mitgliedern der ref. Kirchgemeinde Münsingen,
- c) Ortsansässige Vereine, gemeinnützige Institutionen und weiteren Interessierten aus dem Gebiet der Kirchgemeinde.

d) Gesuche von Vereinen, Institutionen, Privatpersonen von ausserhalb der Kirchgemeinde werden von der Verwaltung zusammen mit der Verwaltungsleitung individuell beurteilt.

² Diese Reihenfolge berechtigt nicht zum willkürlichen Rückzug von bereits erteilten Bewilligungen durch die Kirchgemeinde.

³ Bei unvorhersehbaren Belegungskonflikten sind die Parteien angehalten, eine Lösung zu finden. Abschliessend entscheidet der Kirchgemeinderat.

Gebühren

Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat legt die Gebühren für die einzelnen Räume im Anhang fest.

² Werden bei Veranstaltungen Eintrittspreise oder Kursgebühren erhoben, wird geprüft, ob es sich um eine kommerzielle oder eine nicht gewinnorientierte, resp. kulturelle Nutzung der Räume handelt. Für kommerzielle Anlässe stehen die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde nicht zur Verfügung.

³ Die Gebührenerhebung richtet sich nach folgenden Tarifkategorien:

a) Tarif 0

- Organe, Behörden und Mitarbeitende der Kirchgemeinde
- Römisch-katholische Kirchgemeinde
- Einwohnergemeinden Allmendingen, Münsingen, Rubigen
- Gebührenbefreite Organisationen/Institutionen

b) Tarif I

- Mitglieder der ref. Kirchgemeinde Münsingen
- Vereine und Institutionen aus dem Gebiet der Kirchgemeinde

c) Tarif II

- Privatpersonen, die nicht Mitglied der ref. Kirchgemeinde sind
- Institutionen, Gruppen von ausserhalb des Kirchgemeindeggebietes

Erlass/ Reduktion

Art. 10 ¹ Die unter Tarif 0 erwähnten Personen/Institutionen sind berechtigt, die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde unentgeltlich zu nutzen.

² Für die unter Tarif I bis II Erwähnten gelten die in den Anhängen aufgeführten Gebühren. Auf Gesuch hin, kann der zuständige Fachausschuss Gebührenerlasse oder –Reduktionen veranlassen. Insbesondere können geprüft werden:

- Gebührenerlass für gemeinnützige und wohltätige Institutionen
- Gebührenreduktion für ortsansässige Privatpersonen, die nicht Mitglied der KGM sind (Tarif I statt Tarif II).

Formulare

Art. 11 Massgebend und verpflichtend im Zusammenhang mit Raumvermietungen sind die Formulare „Reservationsvertrag“ und „Merkblatt Raumvermietungen“.

III. Dienstleistungen der Kirchgemeinde

Gebühren- pflicht

Art. 12 ¹ Eine Gebührenpflicht besteht bei

- a) Teilnahme an der KUW, wenn nicht wenigstens ein Elternteil Mitglied der ref. Kirchgemeinde Münsingen ist;
- b) Trauung von Eheleuten, von denen nicht wenigstens ein Partner/eine Partnerin Mitglied der ref. Kirchgemeinde Münsingen ist;
- c) Bestattung von Personen, die im Zeitpunkt des Todes keiner staatlich anerkannten Landeskirche angehören.

² In Härtefällen wird eine Gebührenbefreiung auf schriftlich begründeten Antrag hin durch den zuständigen Fachausschuss geprüft.

³ Die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen sind im Anhang aufgelistet.

IV. Sachaufwand

Kostenüber- wälzung

Art. 13 ¹ Die Kirchgemeinde kann Kosten für Leistungen Dritter und Auslagen für Sachaufwand nach dem Verursacherprinzip überwälzen.

² Im üblichen Geschäftsgang erbringt die Kirchgemeinde ihre Dienstleistungen unentgeltlich. In besonderen Lagen soll eine verursachergerechte Kostenüberwälzung möglich sein. Sie muss verhältnismässig sein und richtet sich nach dem für die Dienstleistung erforderlichen Zeitaufwand im Rahmen des Gebührenreglements.

V. Schlussbestimmungen

Inkraft- treten

Art. 14 Diese Gebühren- und Nutzungsverordnung tritt rückwirkend per 1.1.2021 in Kraft. Sie hebt alle früheren diesbezüglichen Erlasse auf.

Genehmi- gungsverbal

Art. 15 Der Kirchgemeinderat hat diese Gebühren- und Nutzungsverordnung an seiner Sitzung vom 29.3.2021 beschlossen.

Versionen

29.03.2021 Erlass KGR-Beschluss 2021-27

Datum

Reformierte Kirchgemeinde Münsingen

Der Präsident

Andreas Kurz

Die Verwalterin

Erika Wyss

Anhang 1 Kirchgemeindehaus		Tarifestufen		
		0	I	II
Saal OG	Bankettbestuhlung ca. 50 P / Konzertbestuhlung 80 P fixinstallierter Beamer, Laptop muss mitgebracht werden			
	Grundtarif pro Tag	0	150	250
	- mit Küche inkl. Geschirr, Steamer, Gastro-Spüler	0	200	300
	Grundtarif pro ½ Tag oder Abend	0	80	130
	- mit Küche inkl. Geschirr, Steamer, Gastro-Spüler	0	120	170
	regelmässige Nutzung als Probelokal (pro Mal) Für die Benutzung des Klaviers ist eine separate Bewilligung bei den Musik-Verantwortlichen einzuholen	-	20	40
Cheminée- raum EG	Sitzungen, Vorträge ca. 20 P			
	Grundtarif pro Tag	0	60	100
	- mit Teeküche	0	70	110
	Grundtarif pro ½ Tag oder Abend	0	40	60
- mit Teeküche	0	50	70	
Für die Befuerung des Cheminéeofens ist eine separate Bewilligung bei den Sigristen einzuholen				
Unterrichts- zimmer (U1 / U2)	Vorträge, Kurse, ca. 30 P			
	Fixinstallierter Beamer, Laptop muss mitgebracht werden			
	Grundtarif pro Tag	0	60	100
	- mit Teeküche	0	70	110
	Grundtarif pro ½ Tag oder Abend	0	40	60
	- mit Teeküche	0	50	70
regelmässige Nutzung als Probelokal (pro Mal) Für die Benutzung des Klaviers im U1 ist eine separate Bewilligung bei den KUW-Verantwortlichen einzuholen		-	10	30
Sonstiges	Bei umfangreichem Gebrauch von Flipchart-Papier und Stiften (zB. Kursen, Schulungen) wird eine zusätzlich Materialpauschale von CHF 5 bis CHF 10 pro Mal erhoben. Wir bitten daher, das Material für den Eigengebrauch mitzubringen.			
Versionen	- <i>Erlass, KGR-Beschluss 2021-27</i>			<i>29.03.2021</i>

Anhang 2 Kirchen											
Grundsatz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kasualien in einer Kirche der ref. Kirchgemeinde Münsingen werden grundsätzlich durch ordinierte Pfarrpersonen der evang.-ref. Landeskirche gehalten. Berechtig sind auch Theologiestudierende gem. Weisung KES 45.010; Priester, Gemeindeleitende, Pastoralassistent/innen der röm.-kath. und der christkath. Landeskirche; Pfarrpersonen, Pastor/innen, Prediger/innen, die in ihrer Gemeinde ein theologisches Leitungsamt innehaben. 2. Es handelt sich dabei um öffentliche Gottesdienste, weshalb nicht einfach die Kirche gemietet werden kann. 3. Mitgliedern der reformierten Landeskirche wird die Kirche auf Gesuch hin für Kasualien mit Beizug von Ritualbegleitenden (ohne Übernahme dieser Kosten) ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei diesen Feiern handelt es sich nicht um öffentliche Gottesdienste. 4. Die Nutzung der Kirche für Kasualien durch Nichtmitglieder einer Landeskirche ohne Beizug einer Pfarrperson gem. Ziff. 1 ist nicht gestattet. 5. In der Kirche Kleinhöchstetten finden keine Abdankungen statt. 6. Die angegebenen Beträge sind als Pauschale zu verstehen und beinhalten die Durchführung des Anlasses, Vor- und Nachbetreuung durch eine Pfarrperson der Kirchgemeinde (sofern gewünscht), Bereitstellung, Heizung, Reinigung der Räume, Überwachungsdienst am Anlass durch den/die diensthabenden Sigristen, musikalische Umrahmung durch den/die diensthabende/n Organist/in. 										
Trauung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">- mind. ein/e Partner/in des Brautpaars ist Mitglied der ref. Landeskirche und hat Wohnsitz in der Kirchgemeinde</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">gratis</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">- mind. ein/e Partner/in des Brautpaars ist Mitglied der ref. Landeskirche; das Brautpaar hat Wohnsitz ausserhalb der KGM</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">300</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">- das Brautpaar ist nicht Mitglied der ref. Landeskirche, die Trauung wird von der Pfarrperson der Kirchgemeinde gehalten</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">1380</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">- das Brautpaar ist nicht Mitglied der ref. Landeskirche, die Trauung wird nicht von der Pfarrperson der Kirchgemeinde gehalten</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">850</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">- ohne Beizug Organist/in: abzgl. 200</td> <td></td> </tr> </table>	- mind. ein/e Partner/in des Brautpaars ist Mitglied der ref. Landeskirche und hat Wohnsitz in der Kirchgemeinde	gratis	- mind. ein/e Partner/in des Brautpaars ist Mitglied der ref. Landeskirche; das Brautpaar hat Wohnsitz ausserhalb der KGM	300	- das Brautpaar ist nicht Mitglied der ref. Landeskirche, die Trauung wird von der Pfarrperson der Kirchgemeinde gehalten	1380	- das Brautpaar ist nicht Mitglied der ref. Landeskirche, die Trauung wird nicht von der Pfarrperson der Kirchgemeinde gehalten	850	- ohne Beizug Organist/in: abzgl. 200	
- mind. ein/e Partner/in des Brautpaars ist Mitglied der ref. Landeskirche und hat Wohnsitz in der Kirchgemeinde	gratis										
- mind. ein/e Partner/in des Brautpaars ist Mitglied der ref. Landeskirche; das Brautpaar hat Wohnsitz ausserhalb der KGM	300										
- das Brautpaar ist nicht Mitglied der ref. Landeskirche, die Trauung wird von der Pfarrperson der Kirchgemeinde gehalten	1380										
- das Brautpaar ist nicht Mitglied der ref. Landeskirche, die Trauung wird nicht von der Pfarrperson der Kirchgemeinde gehalten	850										
- ohne Beizug Organist/in: abzgl. 200											
Abdankung	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">- der/die Verstorbene war Mitglied der ref. Landeskirche</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">gratis</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">- der/die Verstorbene war nicht Mitglied der ref. Landeskirche und der Abschiedsgottesdienst wird von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Münsingen gehalten</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">1380</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">- der Abschiedsgottesdienst wird nicht von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Münsingen gehalten</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">850</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">- ohne Beizug Organist/in: abzgl. 200</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">- der/die Verstorbene war Mitglied der röm.-kath. KG Münsingen und aktiv im kirchlichen Leben der KGM tätig (z.B. Freiwilligen-Engagement) 1/3 des Volltarifs</td> <td style="text-align: right; padding: 2px;">460</td> </tr> </table>	- der/die Verstorbene war Mitglied der ref. Landeskirche	gratis	- der/die Verstorbene war nicht Mitglied der ref. Landeskirche und der Abschiedsgottesdienst wird von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Münsingen gehalten	1380	- der Abschiedsgottesdienst wird nicht von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Münsingen gehalten	850	- ohne Beizug Organist/in: abzgl. 200		- der/die Verstorbene war Mitglied der röm.-kath. KG Münsingen und aktiv im kirchlichen Leben der KGM tätig (z.B. Freiwilligen-Engagement) 1/3 des Volltarifs	460
- der/die Verstorbene war Mitglied der ref. Landeskirche	gratis										
- der/die Verstorbene war nicht Mitglied der ref. Landeskirche und der Abschiedsgottesdienst wird von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Münsingen gehalten	1380										
- der Abschiedsgottesdienst wird nicht von einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Münsingen gehalten	850										
- ohne Beizug Organist/in: abzgl. 200											
- der/die Verstorbene war Mitglied der röm.-kath. KG Münsingen und aktiv im kirchlichen Leben der KGM tätig (z.B. Freiwilligen-Engagement) 1/3 des Volltarifs	460										

Taufe	<ul style="list-style-type: none"> - mind. ein Elternteil ist Mitglied der ref. Landeskirche - kein Elternteil ist Mitglied der ref. Landeskirche 	gratis		
		Tarifestufen		
		0	I	II
Konzerte	<p>Münsingen: 350 P, Kleinhöchstetten: 100 P</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzerte mit einem kulturellen Charakter mit Einnahmen (Eintritt oder Kollekte) inkl. 1 Probe - jede weitere Probe (max. 2 zusätzliche) <p>Wohltätigkeits-Konzerte mit einem rein gemeinnützigen Zweck (d.h. Kollekte wird zu 100% weitergegeben) = Tarifestufe 0</p>	-	200	400
			50	50
Instrumente	Die Instrumente in der Kirche dürfen im Rahmen von Konzerten, Kasualien etc. benutzt werden. Das Klavier wird 1 x jährlich im Frühling/Vorsommer gestimmt. Wird eine zusätzliche Stimmung verlangt, gibt die Kirchgemeinde diese unter Kostenverrechnung an den/die Besteller/in in Auftrag.			
Versionen	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Erlass, KGR-Beschluss 2021-27</i> - <i>Revision Ritualbegleitende, KGR-Beschluss 2023-04</i> - <i>Revision Taufe, KGR-Beschluss 2023-96</i> - <i>Revision Ergänzung Klavierstimmen, KGR-Beschluss 2024-68</i> 			29.03.2021 23.01.2023 23.10.2023 15.08.2024

Anhang 3 Chappeli / Schärme		Tarifestufen		
		0	I	II
Chappeli EG	<p>Sitzungen, Referate, Kurse, bis ca. 50 P mit Teeküche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundtarif pro Tag - Grundtarif pro ½ Tag oder Abend <p>regelmässige Nutzung als Probelokal (pro Mal)</p>	0	60	100
		0	40	60
			10	30
Chappeli-Keller	<p>Kellerraum mit einfacher Küche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundtarif pro Tag - Grundtarif pro ½ Tag oder Abend <p>regelmässige Nutzung als Probelokal (pro Mal)</p>	0	60	100
		0	40	60
			10	30
Schärme	Der Schärme Kleinhöchstetten darf nicht losgelöst von Anlässen in der Kirche vermietet werden.	-	-	-
Versionen	- <i>Erlass, KGR-Beschluss 2021-27</i>			29.03.2021

Anhang 4 Kirchliche Räume Rubigen		Tarifstufen		
		0	I	II
Kirchgemeindesaal	Anlässe, Bankettbestuhlung 60 P / Konzertbestuhlung 90 P			
	Grundtarif pro Tag	0	150	250
	- mit Küche	0	175	275
	Grundtarif pro ½ Tag oder Abend	0	80	130
	- mit Küche	0	105	155
	regelmässige Nutzung als Probelokal	-	20	40
Für die Benutzung des Klaviers ist eine separate Bewilligung bei den Musik-Verantwortlichen einzuholen				
Cheminée- raum	Referate, Vorträge, Kurse ca. 30 P			
	Grundtarif pro Tag	0	60	100
	- mit Küche	0	85	125
	Grundtarif pro ½ Tag oder Abend	0	40	60
	- mit Küche	0	65	85
regelmässige Nutzung als Probelokal		10	30	
Versionen	- <i>Erlass, KGR-Beschluss 2021-27</i>			29.03.2021

Anhang 5 Kirchliche Unterweisung KUW			
Kinder und Jugendliche sind ungeachtet ihrer Konfession eingeladen am Religionsunterricht (KUW) der Kirchgemeinde teilzunehmen. Wenn nicht wenigstens ein Elternteil Mitglied der ref. KGM ist, fallen die folgenden Gebühren (Unterrichtsmaterialien, Verpflegung, etc.) an. Diese Gebühren gelten auch für die gegenseitige Verrechnung, wenn Schüler/innen in anderen Kirchgemeinden die KUW besuchen.			
	KUW I und II, 1. bis 6. Klasse, pro Schuljahr	CHF	60
	KUW III, 7. und 8. Schuljahr, pro Schuljahr	CHF	70
	KUW III, 9. Schuljahr (+ Kostenanteil Eltern an Konflager 100)	CHF	250
In begründeten Fällen können Eltern ein Gebührenbefreiungsgesuch an den Kirchgemeinderat richten.			
Versionen	- <i>Erlass, KGR-Beschluss 2021-27</i>		29.03.2021
	- <i>Revision, KGR-Beschluss 2025-74</i>		18.09.2025

Anhang 6 Sachaufwand			
Gebühren- reglement:	<p>Art. 3²: Aufwandgebühren und Gebühren für Leistungen Dritter schuldet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer Dienstleistungen der Kirchgemeinde beansprucht und dabei nicht Mitglied der ref. Kirchgemeinde Münsingen ist; - wer Dienstleistungen der Kirchgemeinde anfordert oder diese durch sein Verhalten nötig macht, soweit sie nicht ordentlicherweise im Aufgabenbereich des Personals enthalten sind. <p>Art. 6³: Der Kirchgemeinderat legt – je nach erforderlicher Qualifikation – Stundenansätze zwischen CHF 30 bis CHF 130 fest.</p>		
	Reinigung, insbes. Nachreinigung von vermieteten Räumlichkeiten	45	/h
	Übergebührlcher Aufwand im Zusammenhang mit Archivrecherchen	55	/h
	Administrationsaufwand, soweit nicht im Aufgabenbereich des Verwaltungspersonals enthalten	55	/h
	Übergebührlcher Aufwand im kirchenmusikalischen Bereich im Zusammenhang mit Kasualien	75	/h
	- Wiederkehrenden Nutzung von Räumen (Vereinsproben, Schulungen)	10	/Mal
	- Pauschale Administrationsaufwand	50	/J.
	- Übergebührlcher Administrationsaufwand	100	/J.
	Der Kirchgemeinderat legt weitere Stundenansätze für bestimmte Qualifikationen im Zusammenhang mit sich ergebenden Ereignissen fest		
Versionen	- <i>Erlass, KGR-Beschluss 2021-27</i>		29.03.2021

Anhang 7		Parkplatzbewirtschaftung	
Vertrag Einwohner- gemeinde Münsingen	Die Vereinbarung mit der Gemeinde Münsingen sieht vor, dass die Kontrolle des Bussenwens im Rahmen der gemeindeeigenen Parkplatzbewirtschaftung durch die Gemeinde erfolgt. Zur Abgeltung dieses Aufwandes gehen die Erträge aus Bussen an die Gemeinde, die Erträge aus dem Ticketautomaten verbleiben bei der Kirchgemeinde		
	Der Kirchgemeinderat legt die Tarife wie folgt fest:		
	- 1 Stunde	CHF	0.50
	- 2 Stunden	CHF	1.50
	- 3 Stunden	CHF	2.00
	Die Minimalgebühr beträgt CHF 0.50, die maximale Parkzeit 3 Stunden. Retourgeld erfolgt keines, die Gebühr ist während 7 Tagen die Woche 24 Stunden geschuldet.		
	Die Jahresparkkarte der Mitarbeitenden für den Parkplatz Schlossgut hat auch auf dem Kirchenparkplatz Gültigkeit.		
Versionen	- <i>Revision, Ergänzung Anhang 7, KGR-Beschluss 2022-64</i>		15.08.2022